

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meiningen vom 05.11.2003**

### **in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2010**

#### **- Sondernutzungsgebührensatzung Meiningen - (SoNuGebSa- Meiningen)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 07.12.2010 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meiningen –Sondernutzungsgebührensatzung- (SoNuGebSa-MGN) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meiningen vom 05.11.2003 werden Gebühren (Beträge in Euro) nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisnehmer oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Sondernutzungsgebühr, sofern sie nicht besonders als solche ausgewiesen ist; in jedem Einzelfall die Mindestgebühr.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die für die Erhebung der Gebühr zuständige Dienststelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

## **§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, den 20.12.2010

gez.  
K u p i e t z  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

| <b>Version</b> | <b>Fassung vom</b> | <b>Beschluss-<br/>Nummer</b> | <b>veröffentlicht<br/>im Amtsblatt</b> | <b>Art der<br/>Änderung</b> | <b>Inkrafttreten</b> |
|----------------|--------------------|------------------------------|--|-----------------------------|----------------------|
| Original       | 05.11.2003         | 411/36/02                    | 11/2003 vom<br>19.11.2003              | -                           | 20.11.2003           |
| 1. Änderung    | 20.12.2010         | 153/16/2010                  | 01/2011 vom<br>23.01.2011              | § 1, Anlage                 | 24.01.2011           |

## Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis)

| Tarif-<br>stelle | Gegenstand  | Bemessungs-<br>grundlage                   | Regel-<br>gebühr                     | Mindest-<br>gebühr |
|------------------|---|--|--------------------------------------|--------------------|
| 1                | Aufstellung von Gerüsten  | lfd. m, wöchentlich                        | 0,50 €                               | 10,00 €            |
| 2                | Lagerung von Materialien aller Art, die länger als 24 Stunden andauert  | m <sup>2</sup> , wöchentlich               | 0,75 €                               | 10,00 €            |
| 3                | Container, Bauwagen, Bauzäune, Silos u. ä.  | m <sup>2</sup> , wöchentlich               | 0,50 €                               | 10,00 €            |
| 4                | Tische und Sitzgelegenheiten zur Bewirtung im Freien<br>(in Verbindung mit einer bestehenden Schank- oder Speisewirtschaft u. ä.)<br><br>Grundbetrag<br><br>Flächenbetrag<br><br>- Zone 1 – Stadtzentrum (im Norden begrenzt durch die Marienstraße, im Osten durch die Neu-Ulmer-Straße, im Süden durch die Henneberger Straße, sowie im Westen durch die Werra)<br><br>- Zone 2 – sonstiges Stadtgebiet | jährlich<br><br>m <sup>2</sup> , monatlich | 100,00 €<br><br>0,30 €<br><br>0,10 € |                    |
| 5                | Warenauslagen, Tische und Sitzgelegenheiten (soweit diese nicht unter Tarifstelle 4 fallen)<br><br>Grundbetrag<br><br>Flächenbetrag (bei mehr als 2 m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche)  | jährlich<br><br>m <sup>2</sup> , monatlich | 20,00 €<br><br>1,50 €                |                    |
| 6                | mobile Werbeaufsteller  | Stück, jährlich                            | 20,00 €                              |                    |
| 7                | ortsfeste oder mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen, Imbissstände, Kioske, Schaustellereinrichtungen u. ä.<br>(sofern nicht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben sind)   | m <sup>2</sup> , täglich                   | 0,75 €                               | 10,00 €            |
| 8                | Automaten, Auslage- oder Schaukästen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen  | m <sup>2</sup> , monatlich                 | 1,75 €                               | 10,00 €            |

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

| <b>Tarif-<br/>stelle</b> | <b>Gegenstand</b>   | <b>Bemessungs-<br/>grundlage</b> | <b>Regel-<br/>gebühr</b> | <b>Mindest-<br/>gebühr</b> |
|--------------------------|---|----------------------------------|--------------------------|----------------------------|
| 9                        | Litfaßsäulen, Uhrensäulen oder Plakatwände<br>(soweit nicht ein Pachtzins erhoben wird) | m <sup>2</sup> , monatlich       | 1,75 €                   | 10,00 €                    |
| 10                       | Bühnen oder Tribünen  | m <sup>2</sup> , täglich         | 0,25 €                   | 10,00 €                    |
| 11                       | Infostände  | m <sup>2</sup> , täglich         | 7,50 €                   | 10,00 €                    |
| 12                       | Werbeträger oder Werbefahrzeuge   | täglich                          | 15,00 €                  |                            |
| 13                       | Sammelcontainer für Altkleider<br>- gewerblich<br>- karitativ                           | Stück, monatlich                 | 35,00 €<br>5,00 €        | 10,00 €                    |
| 14                       | Veranstaltungen auf dem Markt<br>- kommerziell<br>- nicht kommerziell                   |                                  | 500,00 €<br>200,00 €     |                            |
| 15                       | Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen                          | täglich                          | 20,00 €                  |                            |
| 16                       | Aufgrabungen<br>- bis 1 m Baugrubenbreite<br>- über 1 m Baugrubenbreite                 | lfd. m, täglich                  | 1,00 €<br>1,50 €         | 10,00 €<br>15,00 €         |